

Wiederholungsfragen zur 5. Sitzung

1. Was sind Anspruchsgrundlagen, Wirknormen und Hilfsnormen (je 1 Satz)?
2. Welcher der genannten Kategorien gehören folgende Normen an:
 - a) § 433 I 1 BGB
 - b) § 929 S. 1 BGB
 - c) § 280 I 1 BGB
 - d) § 276 I 1 BGB
 - e) § 142 I BGB
 - f) § 121 I 1 BGB
3. Welche Stationen umfasst die Prüfung eines Anspruchs?

Überblick: Gründe für Ansprüche I

- Vertragliches Versprechen
 - Anspruch auf Erfüllung des Versprechens („vertragliche Primäransprüche“)
 - Gesetzliche Rechtsfolgen, wenn das Versprechen nicht oder mangelhaft erfüllt wird („vertragliche Sekundäransprüche“)
 - => „Vertragliche Ansprüche“ (§§ 241 I, 280 I BGB sowie die einzelnen Vertragstypen)
- Rückabwicklung eines Vertrages
 - Rücktritt, Widerruf
 - => „Rückgewähransprüche“ (§§ 346 ff., 355 ff. BGB)
- Verletzung eines absolut geschützten Rechts oder Schutzgesetzes
 - Z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug
 - => „deliktische Ansprüche“ (§§ 823 I, II, 824, 826, 831, 832, 836, 837 BGB)
- Bereicherung ohne rechtlichen Grund
 - Z.B. Eigentumserwerb aufgrund nichtigen Vertrags; irrtümliche Leistungserbringung
 - => „bereicherungsrechtliche Ansprüche“ (§§ 812 I 1 Alt. 1, Alt. 2, I 2, 816 I, II, 822 BGB)

Überblick: Gründe für Ansprüche II

- Ansprüche aus Eigentum oder Besitz
 - Z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den nichtberechtigten Besitzer (§ 985 BGB)
 - Z.B. Herausgabeanspruch des Besitzers gegen den Dieb (§ 861 I BGB)
 - => „dingliche Ansprüche“ (Sachenrecht => z.B. §§ 861, 862, 985, 1004 BGB)
- Aufopferung im Interesse höherer Rechtsgüter
 - Z.B. Zaunlatte wird herausgerissen, um Ertrinkenden zu retten (§ 904 S. 2 BGB)
 - => „Aufopferungsansprüche“ (§§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB)
- Familien- und erbrechtliche Sonderkonstellationen
 - Z.B. Unterhalt, Umgangsrecht, testamentarische Erbeinsetzung, ...

Orientierung im BGB: Einführungsfall 1

K ersteigert bei V auf ebay ein Auto für € 5.000, d.h. K ist bei Ablauf der Auktion Höchstbietender. Welche Ansprüche haben K und V jetzt?

Lösung:

- A. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB (Vertraglicher Primäranspruch)
 - I. Anspruch entstanden
Wirksamer Vertragsschluss auf ebay (+) [Details später]
 - II. Anspruch erloschen (-)
 - III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB)
V kann die Übergabe und Übereignung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern
 - IV. Ergebnis: K kann von V Übergabe und Übereignung des Autos Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangen (§§ 433 I 1, 322 I BGB)
- B. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Autos
 - I. Anspruch entstanden (s.o.)
 - II. Anspruch erloschen (-)
 - III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB) (s.o.)
 - IV. Ergebnis: V kann von K Zahlung von € 5.000 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos verlangen (§§ 433 II, 322 I BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2

K hat dem V den Kaufpreis gezahlt, V dem K das (gebrauchte) Auto geliefert. Es stellt sich heraus, dass – entgegen einer von V gegebenen Garantie – die Bremsen des Autos bei Lieferung nicht funktionieren, weil die Bremsflüssigkeit ausgelaufen ist. Bei der ersten Fahrt nach Übergabe stößt er infolgedessen gegen die Garagenwand, wo er einen Schaden von € 2.000 verursacht. Auch das Auto wird dabei beschädigt.

Gruppe 1: Kann K von V Reparatur des Autos verlangen?

Gruppe 2: Kann K vom Kaufvertrag mit V zurücktreten, ggf. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen?

Gruppe 3: Kann K den Kaufpreis reduzieren, ggf. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen?

Gruppe 4: Kann K von V Ersatz der € 2.000 Schaden an der Garagenwand verlangen?

Startpunkt für alle Gruppen: § 437 BGB!

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2

A. Anspruch des K gegen V auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang

§§ 434 I, 446 S. 1 BGB

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Rechtsfolge gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB:

Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung (= Reparatur) und Nachlieferung => hier gefragt: Nachbesserung

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

B. Rücktrittsmöglichkeit des K gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (§ 434 I BGB) (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 323 I BGB)

1. Fristsetzung zur Mängelbeseitigung (§ 323 I BGB) fehlt bisher => Müsste nachgeholt werden

2. Fristsetzung ist auch nicht nach §§ 323 II, 326 V, 440 BGB entbehrlich

3. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 323 V 2, VI BGB

V. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) fehlt bisher

VI. Ergebnis wäre Rückabwicklungsschuldverhältnis (§ 346 I BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

C. Minderungsrecht des K gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (§ 434 I BGB) (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Voraussetzungen des Rücktritts („statt zurückzutreten“)

(-), s.o.: Fristsetzung ist noch nicht erfolgt (§ 323 I BGB) und auch nicht entbehrlich (§§ 323 II, 326 V, 440 BGB)

§ 323 V 2 BGB findet keine Anwendung, § 441 I 2 BGB

V. Minderungserklärung fehlt bisher (§ 441 I 1 BGB)

VI. Ergebnis

- Proportionale Reduktion des Kaufpreises entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels (§ 441 III 1 BGB)
- Anspruch auf Rückzahlung des zu viel bezahlten Kaufpreises (§§ 441 IV, 346 I BGB).

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

D. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

I. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Pflichtverletzung (§ 280 I 1): Sachmangel bei Gefahrübergang, § 434 I BGB (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276 I 1)

1. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers hier wohl (-)

2. Jedenfalls: Übernahme einer Garantie, § 276 I 1 BGB a.E. (+)

V. Rechtsfolge: Schadensersatz => §§ 249 ff. BGB

- € 2.000 für die Garagenwand

(Nicht: Kosten der Bremsenreparatur, da Schadensersatz statt der Leistung => §§ 280 I, III, 281 BGB;
str. für Kosten des Schadens am Auto)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 3

In Fall 1 hat K infolge eines Tippfehlers bei der Online-Überweisung versehentlich € 50.000 statt € 5.000 an V überwiesen. Kann K von V die zuviel bezahlten € 45.000 herausverlangen?

Anspruch auf Herausgabe gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

- I. Etwas erlangt (+)
- II. Durch Leistung (+)
- III. Ohne rechtlichen Grund
 1. Kaufvertrag als rechtlicher Grund? Nur für 5000 €
 2. Für € 45.000 ist kein rechtlicher Grund erkennbar
- IV. Kein Ausschluss der Rückforderung
 1. § 814 BGB (-)
 2. § 817 S. 2 BGB (-)
- V. Rechtsfolge
 1. § 812 I 1 Alt. 1 BGB: Herausgabe des Erlangten => „Buchgeld“ (hier nicht möglich)
 2. Bei Unmöglichkeit der Herausgabe: Wertersatz (§ 818 II BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 4

T fährt rücksichtslos mit dem Fahrrad durch die Fußgängerzone und kollidiert von hinten mit dem Fußgänger O, der T nicht kommen hören konnte. O bricht sich das Bein (Behandlungskosten: € 800), und sein Anzug (Wert: € 500) wird zerrissen. Welche Ansprüche hat O gegen T?

A. Anspruch des O gegen T aus § 823 Abs. 1 BGB

- I. Rechtsgutsverletzung
Körper (+), Gesundheit (+) und Eigentum (+)
- II. Verletzungshandlung (+)
- III. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Verletzung (+)
- IV. Rechtswidrigkeit (+), keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich
- V. Verschulden (+)
- VI. Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)
 1. Anzug, § 249 II 1 BGB => Ersatzbeschaffungskosten
 2. Behandlungskosten, § 249 II 1 BGB

Orientierung im BGB: Einführungsfall 4 (Forts.)

B. Anspruch des O gegen T aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 I StGB
(Fahrlässige Körperverletzung)

I. Schutzgesetz, § 229 StGB (+)

II. Verletzung des Schutzgesetzes

1. Körperverletzung (+) und Gesundheitsverletzung (+)

2. Fahrlässigkeit des T (+)

III. Rechtsfolge: Schadensersatzpflicht nach §§ 249 ff. BGB (s.o.)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 5

A ist mit dem Auto auf dem Weg zur Bank, um dringende Börsengeschäfte zu tätigen. Er gerät in einen Verkehrsstau, weil B mit seinem Auto fahrlässig ins Schleudern geraten war und sein Auto eine Hauptverkehrsstraße blockiert. Als A mit zwei Stunden Verspätung endlich bei der Bank ankommt, hat diese seit 10 Minuten geschlossen. A kann seine Börsengeschäfte daher erst am nächsten Morgen tätigen und verliert durch die Verzögerung 10.000 €. Kann A von B Schadensersatz verlangen?

A. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

I. Rechtsgutsverletzung

1. Freiheit (-)

2. Eigentum (-)

3. Sonstiges Recht (-)

II. Ergebnis: Mangels Rechtsgutsverletzung auch kein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung

B. Sonstige Schadensersatzansprüche (-)

Insbesondere kein § 280 I BGB, da kein Schuldverhältnis zwischen A und B

Orientierung im BGB: Einführungsfall 6

E ist Eigentümer eines Fahrrades. Es wird ihm während eines Oktoberfestbesuches von einem Unbekannten gestohlen. Zwei Jahre später entdeckt er es bei dem B wieder, der es auf einer öffentlichen Versteigerung erworben hatte, die die Deutsche Bahn jährlich von einem öffentlich bestellten Auktionator mit Fahrrädern durchführen lässt, die an Bahnhöfen gefunden werden. Kann E von B Herausgabe des Fahrrades verlangen? Herausgabeanspruch des E gegen B gem. § 985 BGB

I. E als Eigentümer

1. Ursprünglich (+), vgl. Sachverhalt
2. Eigentumsverlust durch Diebstahl (-) (nur Besitzverlust)
3. Eigentumsverlust an B durch öffentliche Versteigerung?
 - a) Erwerb des B gem. § 929 S. 1 BGB
(-), Nicht der Eigentümer hat das Fahrrad übergeben
 - b) §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB
 - aa) Einigung und Übergabe, § 929 S. 1 BGB (+)
 - bb) Guter Glaube des B, § 932 I, II BGB (+)
 - cc) Kein Ausschluss gem. § 935 I 1 BGB: Hier ist das Fahrrad gestohlen worden
 - dd) Aber Ausschluss des § 935 I 1 BGB gem. § 935 II BGB, da öffentliche Versteigerung gem. § 383 III 1 BGB

II. Ergebnis: E ist nicht mehr Eigentümer des Fahrrads => kein Anspruch
(auch keine Ansprüche aus §§ 1007, 861 BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 7

G läuft auf einem zugefrorenen See Schlittschuh und bricht ein. Der herbeigeeilte R will G retten und findet keine andere Möglichkeit, als eine 5m lange Holzlatte aus dem Zaun des angrenzenden Grundstücks des E zu reißen und G damit zu retten (Reparaturkosten: € 400). R ruiniert sich bei der Rettungsaktion seine Armbanduhr (€ 150) und muss seine Kleider in die Reinigung bringen (€ 80). Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

A. Ansprüche des R gegen G

Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 667, 683 S. 1, 670 BGB

I. Geschäftsführung = Jede Tätigkeit in fremdem Interesse => (+)

II. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

III. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des G (+)

IV. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

1. Aufwendungen sind nur freiwillige Vermögensopfer => eigentlich (-)

2. Aber R ist das Risiko eines Sachschadens freiwillig eingegangen => Gleichstellung nötig

3. § 670 BGB ist daher analog anzuwenden => 230 € für Armbanduhr und Reinigung

Orientierung im BGB: Einführungsfall 7 (Forts.)

B. Ansprüche des E gegen R

I. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung (+)
2. Verletzungshandlung (+)
3. Haftungsbegründende Kausalität (+)
4. Rechtswidrigkeit
 - a) Grundsätzlich durch Rechtsgutsverletzung indiziert
 - b) Hier aber Rechtfertigungsgrund des § 904 S. 1 BGB („aggressiver Notstand“)
5. Daher kein Anspruch aus § 823 I BGB

II. Anspruch aus § 904 S. 2 BGB

- Wer ist Anspruchsgegner des Anspruchs aus § 904 S. 2 BGB?
- Entweder R als Eingreifender oder G als Begünstigter
- Oder sogar beide? => str.

C. Ansprüche des E gegen G

Nur Anspruch aus § 904 S. 2 BGB denkbar, wenn gegen Begünstigten gerichtet

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Vertragliche Primäransprüche
 - Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Leistung
 - Grundlage: Der jeweilige Vertrag i.V.m. gesetzlicher Anordnung
 - Z.B.: §§ 433 (I 1/II), 488 I, 535, 611, 631, ...
- Vertragliche Gewährleistungsrechte
 - Folgen, wenn die vertragliche Leistung fehlerhaft erbracht wurde
 - Grundlagen z.B.: §§ 437, 536, 634, ggfs. i.V.m. in Bezug genommenen Normen
- Schadensersatz (Anspruchsinhalt: §§ 249 ff. BGB)
 - Innerhalb von Vertragsverhältnissen: §§ 280-283, 311a II BGB + Sonderregeln (zB § 536a BGB)
 - Allgemein: §§ 823 I, II, 824, 825, 826, ...
- Rückabwicklung von Verträgen:
 - Nach Rücktritt: § 346 I BGB
 - Nach Ausübung eines Verbraucherschützenden Widerrufsrechts: § 355 III BGB
 - Bei Nichtigkeit des Vertrages: § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Rückforderung von ohne Rechtsgrund Erlangtem
 - Rückforderung von fälschlicherweise Geleistetem (z.B. bei Vertragsnichtigkeit): § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Rückforderung von „zufällig“ ohne Rechtsgrund Erlangtem (z.B. bei irrtümlichem Bau auf fremdem Grund): § 812 I 1 Alt. 2 BGB
- Herausgabe einer Sache
 - Vertragliche Herausgabeansprüche nach Vertragsbeendigung: §§ 546, 604 I, 695, 667 BGB
 - Aufgrund früheren Besitzes: §§ 861, 1007 I, II BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
 - Aufgrund des Eigentums: § 985 BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
- Anspruch wegen Aufopferung im fremden Interesse
 - Anspruch auf eigene Aufwendungen: „Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB)
 - Anspruch wegen rechtlichen Zwangs zur Duldung bestimmter Verletzungen: §§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB

Vertragsfreiheit

- Freiheit jedes Einzelnen, einen Vertrag zu schließen oder nicht, und den Partner frei zu wählen
 - Ausnahme: Spezialgesetzlicher Kontrahierungszwang, z.B. § 5 PflichtVersG für Kfz-Haftpflichtversicherungen, Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Basis-Girokonten
 - Ausnahme: Wettbewerbsrechtlicher Kontrahierungszwang für marktbeherrschende Unternehmen (z.B. § 19 II Nr. 4 GWB)
 - Ausnahme: Allgemeiner Kontrahierungszwang, z.B. für Angebote gegenüber der Allgemeinheit mit Relevanz für die gesellschaftliche Teilhabe (BVerfGE 148, 267 – Stadionverbot), gestützt auf §§ 826, 1004 ag. BGB
 - Ausnahme: Diskriminierungsverbote nach dem AGG für Arbeitsrecht, private Versicherungen und Massengeschäfte (z.B. Wohnraummiete, Disco, ...) => Aber str., ob § 21 I AGG Kontrahierungszwang begründet oder nur Entschädigungsansprüche gewährt werden